

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3888/91 DES RATES

vom 18. Dezember 1991

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1992

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen ⁽¹⁾, in der Fassung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits ⁽³⁾, insbesondere in Artikel 2, vorgesehen ist, haben die Gemeinschaft und die Landesregierung der Färöer Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1992 geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1992 festzulegen.

Es empfiehlt sich, die Ergebnisse der Konsultationen zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und der Färöer in die Praxis umzusetzen, um eine Unterbrechung der gegenseitigen Fischereibeziehungen am 31. Dezember 1991 zu vermeiden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 hat der Rat die zulässige Gesamtfangmenge für Drittländer sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen.

Für die Fangtätigkeit nach dieser Verordnung gelten die einschlägigen Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit ⁽⁴⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 ⁽⁵⁾.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen ⁽⁶⁾ müssen alle Fahrzeuge mit Seewasserkühl tanks ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mitführen, dem sich entnehmen läßt, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1992 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee und im Atlantik nördlich von 43°00' Nord die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen nach Maßgabe dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 zulässige Fangtätigkeit ist, außer im Skagerrak, auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien entfernt liegen, von denen aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(4) In einer Zone getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden auf diese Quote angerechnet.

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 11.

(4) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

(6) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1987, S. 9.

Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die gemäß der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, haben die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang II genannten Angaben einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission die in Anhang III genannten Angaben. Die Übermittlung erfolgt nach den Vorschriften dieses Anhangs.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Seewasserkühl tanks führen ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mit, dem sich entnehmen läßt, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht.

(5) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 bezeichneten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs angebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 bezeichneten Gewässern im Rahmen der im selben Artikel festgelegten Quoten ist nur zulässig, wenn das Fischereifahrzeug in Besitz einer von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellten Lizenz ist und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Ausstellung von Lizenzen gemäß Absatz 1 erfolgt nur, wenn die Zahl der an einem Tag gültigen Lizenzen nicht höher ist als

- a) 14 für den Fang von Makrelen in den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30'N), VII e, f und h, von Sprotten in der ICES-Abteilung IV und in der ICES-Unterabteilung VI a (nördlich von 56°30'N), von Stöcker in der ICES-Abteilung IV und den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30'N), VII e, f, h und von Hering in der ICES-Unterabteilung VI a (nördlich von 56°30'N); 4 für den Fang von Hering in der ICES-Unterabteilung III a N (Skagerrak);
- b) 15 für den Fang von Stintdorsch in der ICES-Abteilung IV und in der ICES-Unterabteilung VI a (nördlich von 56°30'N) und von Sandspierling in der ICES-Abteilung IV;
- c) 20 für den Fang von Leng, Lumb und Blauleng mit Langleinen in den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30'N) und VI b; jedoch dürfen nicht mehr als 10 Fahrzeuge gleichzeitig fischen;

- d) 16 für den Fang von Blauleng mit Schleppnetzen in den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30'N) und VI b;
- e) 20 für den Fang von Blauem Wittling in der ICES-Abteilung VII (westlich von 12° W) und in den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30'N) und VI b;
- f) 3 für den Fang von Heringshai mit Langleinen in der gesamten Gemeinschaftszone außer NAFO 3 Ps,
- g) 12 für den Fang von Kabeljau in der ICES-Unterabteilung III d; jedoch dürfen nicht mehr als 9 Fahrzeuge gleichzeitig fischen.

(3) Jede Lizenz gilt nur für ein Fischereifahrzeug. Sind mehrere Fischereifahrzeuge an einem Fangeneinsatz beteiligt, so muß jedes von ihnen eine Lizenz besitzen.

(4) Lizenzen können im Hinblick auf die Ausgabe neuer Lizenzen aufgehoben werden. Die Aufhebung wird am Tag vor der Ausgabe der neuen Lizenzen durch die Kommission wirksam. Die neuen Lizenzen gelten ab dem Ausgabetag.

(5) Im Falle der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten nach Artikel 1 wird die Lizenz vor Ablauf ihrer Geltungsdauer ganz oder teilweise zurückgezogen.

(6) Bei Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird die Lizenz zurückgezogen.

(7) Für Schiffe, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten wurden, wird während eines Zeitraums von längstens zwölf Monaten keine Lizenz ausgestellt.

(8) Fischereifahrzeuge, die am 31. Dezember zum Fischfang berechtigt sind, dürfen ihre Fischereitätigkeit zu Beginn des folgenden Jahres auf der Grundlage dieser Genehmigung fortsetzen, bis die neuen Verzeichnisse der Fischereifahrzeuge für das betreffende Jahr genehmigt worden sind.

Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Ausstellung einer Lizenz gestellt, so sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,

- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

Artikel 5

Der Fischfang im Skagerrak innerhalb der in Artikel 1 bezeichneten Quoten unterliegt folgenden Bedingungen:

- 1. Der gezielte Heringsfang für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr ist untersagt.

- 2. Die Verwendung von Schleppnetzen und Ringwaden für den Fang pelagischer Fischarten ist von Samstag 24 Uhr bis Sonntag 24 Uhr untersagt.

Artikel 6

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

ANHANG I

Fangquoten der Färöer (1992)

1. Quoten für in der Gemeinschaftszone fischende Fahrzeuge der Färöer:

Arten	Fischereizone: ICES-Abteilung/Unterabteilung	Menge (Tonnen)
Leng, Lumb und Blauleng	VI a ⁽¹⁾ , VI b	800 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Blauleng	VI a ⁽¹⁾ , VI b	940 ⁽⁴⁾
Makrelen	VI a ⁽¹⁾ , VII e, f, h	6 360 ⁽⁹⁾
Hering	VI a ⁽¹⁾	660
Stöcker	IV, VI a ⁽¹⁾ , VII e, f, h	7 000
Stintdorsch	IV, VI a ⁽¹⁾	} 20 000 ⁽⁵⁾
Sprotte	IV, VI a ⁽¹⁾	
Sandspierling	IV	
Blauer Wittling	VI a ⁽¹⁾ , VI b, VII ⁽⁶⁾	62 000 ⁽⁷⁾
anderer Weißfisch (nur Beifänge)	IV, VI a ⁽¹⁾	400
Hering	III a N (Skagerrak) ⁽⁸⁾	500
Heringshai	Ganze Gemeinschaftszone außer NAFO 3 Ps	125 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nördlich von 56°30' Nord.

⁽²⁾ Dürfen nur mit Langleinen gefischt werden.

⁽³⁾ Davon ist jederzeit ein zufälliger Fang anderer Arten von 20 % je Schiff in den ICES-Unterabteilungen VI a und VI b gestattet. Dieser Satz darf jedoch während der ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei auf einem bestimmten Fischgrund überschritten werden. Die gesamten zufälligen Fänge anderer Arten in den ICES-Abteilungen VI a und VI b dürfen 75 Tonnen nicht überschreiten.

⁽⁴⁾ Dürfen nur mit Schleppnetzen gefischt werden.

⁽⁵⁾ Die Gesamtquote (was Stintdorsch und Sandspierling betrifft, einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling) schließt höchstens 2 000 Tonnen Sprotte ein.
Höchstens 6 000 Tonnen Stintdorsch dürfen in ICES VI a nördlich von 56°30' Nord gefischt werden, unter der Voraussetzung, daß auf Anfrage der EWG genaue Angaben über Menge und Zusammensetzung etwaiger Beifänge gemacht werden.

⁽⁶⁾ Westlich von 12°00' West.

⁽⁷⁾ Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge von Glasauge enthalten.

⁽⁸⁾ Im Westen begrenzt durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm von Hanstholm und dem Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm Skagen und dem Leuchtturm von Tistlarna sowie von dort zu dem nächstgelegenen Punkt der schwedischen Küste.

⁽⁹⁾ Davon können 1 000 Tonnen zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 1992 in den Gemeinschaftsgewässern der ICES-Unterabteilung IV a gefangen werden.

2. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Fischereiprotokolls EWG/Grönland ⁽¹⁾ festgesetzte Quoten für in grönländischen Gewässern fischende Fahrzeuge der Färöer (nur zur Information):

Arten	Fischereizone: ICES-Abteilung oder NAFO-Zone	Menge (Tonnen)
Tiefseegarnelen (Pandalus borealis)	NAFO 0/1 ⁽²⁾ ICES XIV/V	105 1 045
Schwarzer Heilbutt	NAFO 0/1 ICES XIV/V	150 150
Rotbarsch	ICES XIV/V	500
Lodde	ICES XIV/V	10 000

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 252 vom 15. 9. 1990, S. 2.

⁽²⁾ Südlich von 68° N.

ANHANG II

Beim Fischfang innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

1. Nach jedem Hol
 - 1.1. die Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
 - 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols,
 - 1.3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
 - 1.4. die Fangmethode.
 2. Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Schiff
 - 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“,
 - 2.2. die umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
 - 2.3. Name sowie äußere Identifizierungsbuchstaben und -nummern des Schiffes, auf das oder von dem die Umladung erfolgt ist.
 3. Nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft
 - 3.1. Name des Hafens,
 - 3.2. die angelandete Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht).
 4. Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 - 4.1. Datum und Zeitpunkt der Übermittlung,
 - 4.2. Art der Meldung: IN, OUT, ICES, WKL oder 2 WKL,
 - 4.3. bei Funkmeldungen: Name der Funkstation.
-

ANHANG III

1. Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
 - 1.1. Bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, für die die Fischereivorschriften der Gemeinschaft gelten:
 - a) die Angaben nach Ziffer 1.5,
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
 - c) das Datum und der ICES-Bereich, in dem der Kapitän mit dem Fischfang zu beginnen beabsichtigt.Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die obengenannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
 - 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zone:
 - a) die Angaben nach Ziffer 1.5,
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
 - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
 - d) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind,
 - e) die seit Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe und/oder von anderen Schiffen umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
 - f) die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft angelandeten Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht).Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der letzten Ausfahrt.
 - 1.3. Bei der Fischerei auf Hering und Makrelen alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Makrele wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen:
 - a) die Angaben nach Ziffer 1.5,
 - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
 - c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
 - 1.4. Bei jedem Wechsel des Schiffes von einem ICES-Bereich in einen anderen:
 - a) die Angaben nach Ziffer 1.5,
 - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
 - c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
 - 1.5.
 - a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitäns,
 - b) laufende Nummer der Meldung während der betreffenden Fangreise,
 - c) Kennzeichnung der Art der Meldung,
 - d) Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes.
 - 2.1. Die Angaben nach Ziffer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24189 FISEU-B) über eine der unter Ziffer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Ziffer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
 - 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.
3.

<i>Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
Skagen	OXF
Blåvand	AXB
Rønne	OYE

Norddeich	DAF DAK
	DAH DAL
	DAI DAM
	DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
St.-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Thorshavn	OXJ
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjøme	LGT
Ålesund	LGA

4. Form der Mitteilungen

Die Angaben nach Ziffer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs,
- Rufzeichen,
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Code:
 - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter der Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: IN,
 - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter der Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: OUT,
 - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: ICES,
 - wöchentliche Meldung: WKL,
 - alle drei Tage vorzunehmende Meldung: 2 WKL,
- Datum, Uhrzeit und Position,
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht), unter Verwendung des unter Ziffer 5 angegebenen Codes,
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung des entsprechenden Codes nach Ziffer 5,
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind,
- die Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht), die seit der vorangegangenen Meldung von anderen Schiffen bzw. auf andere Schiffe umgeladen worden ist,
- Name und Rufnummer des Schiffes, auf das bzw. von dem umgeladen worden ist,
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
- Name des Kapitäns.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Arten in der unter Ziffer 4 vorgesehenen Form ist folgender Code zu verwenden:

PRA — Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*),
HKE — Seehecht (*Merluccius merluccius*),
GHL — Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*),
COD — Kabeljau (*Gadus morhua*),
HAD — Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*),
HAL — Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*),
MAC — Makrele (*Scomber scombrus*),
HOM — Stöcker (*Trachurus trachurus*),
RNG — Rundnase Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*),
POK — Seelachs (*Pollachius virens*),
WHG — Wittling (*Merlangus merlangus*),
HER — Hering (*Clupea harengus*),
SAN — Sandaal (*Ammodytes* spp.),
SPR — Sprotte (*Sprattus sprattus*),
PLE — Scholle (*Pleuronectes platessa*),
NOP — Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*),
LIN — Leng (*Molva molva*),
PEZ — Garnele (*Pandalidae*),
ANE — Sardelle (*Engraulis encrasicolus*),
RED — Rotbarsch (*Sebastes* spp.),
PLA — Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*),
SQX — Kalmar (*Illex* spp.),
YEL — Kliesche (*Limanda ferruginea*),
WHB — Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*),
TUN — Thun (*Thunnidae*),
BLI — Blauleng (*Molva dypterygia*),
USK — Lumb (*Brosme brosme*),
DGS — Dornhai (*Squalus acanthias*),
BSK — Riesenhai (*Cetorhinus maximus*),
POR — Heringshai (*Lamna nasus*),
SQC — Kalmar (*Loligo* spp.),
POA — Brachsenmakrele (*Brama brama*),
PIL — Sardine (*Sardina pilchardus*),
CSH — Garnele (*Crangon crangon*),
LEZ — Migram (*Lepidorhombus* spp.),
MNZ — Seeteufel (*Lophius* spp.),
NEP — Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*),
POL — Pollack (*Pollachius pollachius*),
ARG — Glasauge (*Argentina sphyraena*),
OTH — andere.
